

Finanzordnung Stadtverband München

Beschlossen auf der Stadthauptversammlung am Freitag 14.10.2011,
geändert auf der Stadthauptversammlung am Samstag, 20.10.2012
geändert auf der Stadthauptversammlung am Montag, 16.11.2015
geändert auf der Stadthauptversammlung am Montag, 8.5.2023

1. Allgemeines

Es gelten die Finanzordnungen der FDP Deutschland ([Link](#)) und FDP Bayern ([Link](#)) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen des Stadtverbands München ergänzen diese.

Die beitragserhebende Gliederung in München ist der Stadtverband München.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge der FDP in München

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig¹.

a. Beitragsstaffel

Die Beitragshöhe für Mitglieder der FDP München richtet sich grundsätzlich nach dem persönlichen Einkommen auf Basis einer freiwilligen Selbsteinschätzung der Mitglieder. Zu Grunde liegt dabei die Bundesfinanzordnung und der von der beitragserhebenden Gliederung festzusetzende Mindestbeitrag².

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Folgende Einkommensstaffel für die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen findet für die FDP München Anwendung:

Bruttoeinkünfte bis 3.600 €/Monat: 15 € pro Monat bzw. 180 € pro Jahr (= Mindestregelbeitrag)

Bruttoeinkünfte 3.601 bis 4.600 €/Monat: 18 € pro Monat bzw. 216 € pro Jahr

Bruttoeinkünfte über 4.600 €/Monat: mindestens 24 € pro Monat bzw. 288 € pro Jahr

b. Beitrag für Personen in Ausbildung

Für Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen sowie Freiwilligendienstleistende beträgt der Mindestbeitrag 5€/Monat bzw. 60€/Jahr höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

c. Reduzierter Beitrag

In Ausnahmefällen kann ein reduzierter Beitrag erhoben werden, wenn eine dauerhafte oder vorübergehende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit hinsichtlich des Beitrages gegeben ist.

¹ §8 (1) Bundesfinanzordnung

² §8 (2) Bundesfinanzordnung

Für die FDP München beträgt dieser mindestens 90,00€ pro Jahr. Folgende Personengruppen können einen reduzierten Beitrag beantragen:

- ◆ Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen
- ◆ Erwerbstätige, Erwerbslose, Rentner und Pensionäre mit geringem Einkommen
- ◆ Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten

Antrag auf Reduzierung des Jahresbeitrags muss dem/ der Schatzmeister(in) der FDP München unter Angabe von Gründen schriftlich angezeigt werden. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt über die Reduzierung. Die Reduzierung des Jahresbeitrags ist 12 Monate gültig und muss grundsätzlich nach Ablauf von 12 Monaten erneut beantragt werden.

3. Erhebung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten³. Eine Rechnungsstellung durch den Stadtverband ist nicht erforderlich, sollte jedoch erfolgen. Als Zahlungsarten sind die Erteilung einer Ermächtigung zum Bankeinzug oder in Ausnahmefällen durch Einrichtung eines Dauerauftrags gegenüber der beitragserhebenden Gliederung möglich.

4. Einrichtung der Beiträge bzw. Beitragsperiode

Entsprechend § 9, Abs. 1 der Bundesfinanzordnung sind die Mitgliedsbeiträge periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten. Als Beitragsperiode gelten Quartal, Halbjahr oder Jahr. Ergänzend zur Bundesfinanzordnung legt der Stadtverband fest, dass bei der Wahl der Beitragsperiode nur Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsbeiträge wählbar sind.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über Lastschrifteinzug und nur in Ausnahmefällen über die Einrichtung von Daueraufträgen zum jeweiligen Beginn der Zahlungsperiode. Der Nachweis zur Einrichtung eines Dauerauftrages ist dem Schatzmeister auf Nachfrage vorzulegen.

5. Kündigungsfristen und anteilige Beitragsberechnung

Ergänzend zur Bundesfinanzordnung legt der Stadtverband fest, dass bei Austritten jeweils der volle Quartalsbeitrag geschuldet wird. Zuviel gezahlte Beiträge (im Fall von Vorauszahlungen bei jährlicher oder halbjährlicher Beitragszahlung) werden auf Verlangen des Mitglieds zurückerstattet.

6. Abführungen an die Kreisverbände

Die Münchner Kreisverbände erhalten 20% der tatsächlich erzielten Mitgliedsbeiträge vor Abführungen an Obergliederungen. Der Stadtverband leitet zudem von den in den Jahren 2016-18 fällig werdenden Mitgliedsbeiträgen den Differenzbetrag für Mitglieder mit einem bisherigen Mindestbeitrag von 150 EUR und dem jetzt neu festgelegten Mindestbeitrag über 180 EUR je Mitglied und Jahr an die Kreisverbände weiter, damit diese die Sonderumlage der Bundespartei begleichen können.

Die Finanzordnung der FDP München tritt mit Beschluss durch die Stadthauptversammlung am 14.10.2011 in Kraft. In geänderter Form gültig durch Beschluss der Stadthauptversammlung am 20.10.12 und in geänderter Form mit Antrag vom 16.11.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 und in nochmals geänderter Form gemäß Beschluss der Stadthauptversammlung vom 08.05.2023.

³ §9 (1) Bundesfinanzordnung

Weiterführende Informationen:

Beitragsabführungen FDP Stadtverband München Stand 8.5.23

- FDP Bundesverband: 2,20€ pro geführtes Mitglied und Monat⁴: **26,40€ pro Jahr**
- FDP Bundesverband Sonderumlage: 20€ pro geführtes Mitglied und Jahr⁵: **20,00€ pro Jahr** (die Sonderumlage wird in München hälftig zwischen Stadt- und Kreisverbänden aufgeteilt)
- FDP Landesverband: 1,00€ pro geführtes Mitglied und Monat⁶: **12,00€ pro Jahr**
- FDP Bezirksverband: 2,00€ pro geführtes Mitglied und Monat⁷: **24,00€ pro Jahr**
- FDP München Kreisverbände: **20% auf die tatsächlich erlösten Mitgliedsbeiträge** vor Abführungen an Obergliederungen.

Rechenbeispiele:

A)

Erlöster Jahresbeitrag: **180,00€**

abzgl. 20% an KV:	<u>36,00€</u>
abzgl. FDP Bund:	<u>26,40€</u>
abzgl. Sonderumlage:	<u>10,00€</u>
abzgl. FDP Land:	<u>12,00€</u>
abzgl. FDP Obb:	<u>24,00€</u>

Rest Stadtverband:	71,60€
KV (nach Sonderumlage)	<u>26,00€</u>

B)

Erlöster Jahresbeitrag: **120,00€**

abzgl. 20% an Kreisverband:	<u>24,00€</u>
abzgl. FDP Bund:	<u>26,40€</u>
abzgl. Sonderumlage:	<u>10,00€</u>
abzgl. FDP Land:	<u>12,00€</u>
abzgl. FDP Obb:	<u>24,00€</u>

Rest Stadtverband:	23,60€
KV (nach Sonderumlage)	<u>14,00€</u>

C)

Erlöster Jahresbeitrag: **90,00€**

abzgl. 20% an KV:	<u>18,00€</u>
abzgl. FDP Bund:	<u>26,40€</u>
abzgl. Sonderumlage:	<u>10,00€</u>
abzgl. FDP Land:	<u>12,00€</u>
abzgl. FDP Obb:	<u>24,00€</u>

Rest Stadtverband:	-0,40€
KV (nach Sonderumlage)	<u>8,00€</u>

D)

Erlöster Jahresbeitrag: **60,00€**

abzgl. 20% an Kreisverband:	<u>12,00€</u>
abzgl. FDP Bund:	<u>26,40€</u>
abzgl. Sonderumlage:	<u>10,00€</u>
abzgl. FDP Land:	<u>0,00€⁸</u>
abzgl. FDP Obb:	<u>0,00€⁸</u>

Rest Stadtverband:	11,60€
KV (nach Sonderumlage)	<u>2,00€</u>

⁴ §10 (6) Bundesfinanzordnung

⁵ §10 (6) Bundesfinanzordnung

⁶ Beschluss des Bezirksparteitags vom 12.10.2013

⁷ Umlage des Bezirkes gemäß Beschluss des Bezirksparteitages am 12.10.2013 in Haar

⁸ Der Bezirks- und Landesverband verzichten für Jungmitglieder (60€ Regelbeitragssatz) auf die Umlage